jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/13 88/06/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1989

Index

L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;
BauONov Tir 02te 1984 §31 Abs9;

Rechtssatz

Weder aus der aus § 31 Abs 9 Tir BauO, noch aus der im § 13 a AVG normierten Manuduktionspflicht geht hervor, dass die Behörde von sich aus ein konkretes, genehmigungsfähiges Projekt auszuarbeiten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060178.X03

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at